

ZH_OBERGERICHT UE150120 vom 29. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue150120

FR: ZH_OBERGERICHT UE150120 du 29 juillet 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UE150120 del 29 luglio 2015

Erwägungen

E. 5

August 2014, 15.55 Uhr). Der Beschwerdegegner 1 sei unerwartet vor den Beschwerdeführer getreten, was ihn – den Beschwerdeführer – in Angst versetzt habe. Der Beschwerdeführer ha-

- 3 - be befürchtet, dass der Beschwerdegegner 1 ihm eine Gewalttat antun würde. Nachdem der Beschwerdeführer die Flucht ergriffen habe und davongerannt sei, habe der Beschwerdegegner 1 mehrmals hinterhergerufen: "Bliib stah Du feigi Sau!" (Tatvorwurf 3, Strasse vor der F._____-Str. ... in E._____, 24. August 2014). 2. Nach Durchführung der Strafuntersuchung stellte die Beschwerdegegnerin 2 das Verfahren gegen den Beschwerdegegner 1 mit Verfügung vom 5. Mai 2015 gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a und d StPO ein (Urk. 3). 3.1 Gegen die Einstellungsverfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. Mai 2015 rechtzeitig Beschwerde bei der hiesigen Kammer (Urk. 2). Darin stellt er sinngemäss den Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache zur Fortführung der Strafuntersuchung (a.a.O.). Die von der Beschwerdegegnerin 2 beigezogenen Untersuchungsakten gingen hier- orts am 12. Juni 2015 ein (vgl. Urk. 6 und 8). 3.2 Der Fall erweist sich als spruchreif. 4. Wie es nachfolgend aufzuzeigen gilt, erweist sich die Beschwerde sogleich als unbegründet. Auf die Einholung einer Stellungnahme der Beschwerdegegner 1 und 2 kann daher verzichtet werden (Art. 390 Abs. 2 Satz 1 StPO). Die Eintre- tensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass; auf die Beschwerde ist einzutreten (Art. 393 ff. StPO).

E. 5.1

Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft u.a. dann die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a). Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip fliessenden Grundsatz "in dubio pro duriore". Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen ange- ordnet werden. Erscheint hingegen eine Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch, ist Anklage zu erheben. Halten sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage, drängt sich in der Regel,

- 4 - insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 86 = Pra 101 [2012] Nr. 114 E. 4.1 m.H.; BGE 138 IV 186 E. 4.1 m.H.; BGE 6B_165/2013 vom 17. Januar 2014 E. 2.1). Eine Einstellung des Verfahrens hat weiter u.a. auch dann zu ergehen, wenn Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO, GRÄDEL/HEINIGER, BSK StPO, 2. Auflage, Basel 2014, N 13 zu Art. 319 StPO).

E. 5.2

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 180 StGB [Drohung]). Das Gesetz versteht unter einer Drohung nicht bloss eine ausdrückliche Erklärung des Drohenden, sondern jegliches drohende Verhalten, durch das der Bedrohte bewusst in Schrecken oder Angst versetzt wird. Das kann durch Worte, aber auch durch Gesten (z.B. dem Opfer angedrohtes Durchschneiden der Kehle durch entsprechende Geste am eigenen Hals), durch konkludentes Verhalten (wortloses Ziehen oder Entsichern einer Schusswaffe), aber durch anderweitiges "Wissen-lassen" erfolgen (DELNON/RÜDY, BSK Strafrecht II, 3. Auflage, Basel 2013, N 14 zu Art. 180 StGB). Es muss dabei ein Übel angedroht werden, dessen Verwirklichung zumindest mittelbar vom Willen des Drohenden abhängig ist (a.a.O., N 16). In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand der Drohung Vorsatz bzw. Eventualvorsatz. Der Täter muss den Willen haben, sein Opfer in Schrecken oder Angst zu versetzen und er muss sich bewusst sein, dass seine Drohung diese Wirkung hervorruft oder dies zumindest in Kauf nimmt (DELNON/RÜDY, a.a.O., N 33 zu Art. 180 StGB). 6.1 a) Die Beschwerdegegnerin 2 begründete die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des Tatvorwurfs 1 unter Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer ein zum Nachteil von C._____ gerichtetes Verhalten zur Anzeige gebracht habe. Insofern fehle es aber an einer notwendigen Prozessvoraussetzung, da C._____ innert Frist keinen Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 1 wegen Drohung (Art. 180 StGB) gestellt habe. Abgesehen davon habe sich C._____ zu keinem Zeitpunkt im Rahmen zahlreicher Kontakte mit der Kantonspolizei Zürich über all-

- 5 - fällige Drohungen durch den Beschwerdegegner 1 geäussert. Gegenteils habe C._____ im Zuge der gegen den Beschwerdeführer geführten Strafuntersuchung den Beschwerdegegner 1 als ihren neuen Freund bezeichnet, bei dem sie jeweils übernachtet habe, um Nachstellungen des Beschwerdeführers zu entgehen (Urk. 3 S. 3). Weiter erwog die Beschwerdegegnerin 2 im gleichen Sachzusammenhang, das beanzeigte Verhalten könnte sich allenfalls in Form eines Ehrverletzungsdelikts zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgewirkt haben. Insofern würden sich aus der in dieser Hinsicht nicht substantiierten Strafanzeige jedoch keinerlei Hinweise auf objektive Beweismittel ergeben, die einen anklagegenügenden Sachverhalt erstellen liessen (Urk. 3 S. 3). b) Der Beschwerdeführer wendet dagegen im vorliegenden Beschwerdeverfahren ein, der Beschwerdegegner 1 habe ihn sehr wohl durch seine schweren Drohungen in Angst und Schrecken versetzt. Der Beschwerdegegner 1 habe C._____ empfohlen, ihren Pass zu verstecken, da er – der Beschwerdeführer – sie daran hindern könnte, in die Ferien zu gehen. Es sei klar, dass C._____ keine Anzeige gegen den Beschwerdegegner 1 eingereicht habe, obwohl er sie mit seinen Aussagen massiv gegen ihn – den Beschwerdeführer – beeinflusst habe (Urk. 2 S. 1). c) Es kann nach wie vor nicht nachvollzogen werden, dass bzw. inwiefern der Beschwerdeführer persönlich durch das beanzeigte Verhalten des Beschwerdegegners 1 in Angst und Schrecken versetzt worden sein sollte und inwiefern er überhaupt Objekt einer Androhung des Beschwerdegegners 1 war. Mithin bleibt es bei der zutreffenden Feststellung der Beschwerdegegnerin 2 in der angefochtenen Verfügung, dass der Beschwerdeführer ein zum Nachteil von C._____ gerichtetes Verhalten zur Anzeige gebracht habe und es insofern an einer notwendigen Prozessvoraussetzung (Strafantrag von C._____) fehle. Dass er anderweitig – z.B. in seiner Ehre – verletzt worden sein sollte, behauptet der Beschwerdeführer vorliegend mit keinem Wort. Dies, nachdem ihm die Beschwerdegegnerin 2 in der angefochtenen Verfügung bereits erklärt hatte, dass die

Strafanzeige in dieser Hinsicht nicht ausreichend subanziert sei. Mithin bleibt

- 6 - es auch insofern bei der zutreffenden Feststellung der Vorinstanz, dass sich aus der in dieser Hinsicht nicht substantiierten Strafanzeige keinerlei Hinweise auf objektive Beweismittel ergeben, die (in Anbetracht der fehlenden Anhaltspunkte in den Sachdarstellungen von C._____) einen anklagegenügenden Sachverhalt erstellen liessen.

6.2 a) In Bezug auf den Tatvorwurf 2 erwog die Beschwerdegegnerin 2 in der angefochtenen Einstellungsverfügung, es hätten sich keine Hinweise ergeben, dass der Beschwerdegegner 1 aufgrund der Gesamtumstände im Tatzeitpunkt damit gerechnet habe oder in Kauf nehmen müsse, dass die per WhatsApp an C._____ versandte Nachricht zur Kenntnis des Beschwerdeführers gelangen würde. Der subjektive Tatbestand einer (indirekten) Drohung lasse sich daher nicht anklagegenügend erstellen (Urk. 3 S. 3). Weiter erwog die Beschwerdegegnerin 2, in objektiver Hinsicht lasse sich zudem ohne Kenntnis des gesamten Kontextes der WhatsApp-Korrespondenz nicht erstellen, dass die beanzeigte Antwort des Beschwerdegegners 1 ("Weisch C._____, i verstah din Vater aber immer meh und würd glich reagiere.") eine beabsichtigte Gewalttat zum Nachteil des Beschwerdeführers impliziere. Der Beschwerdegegner 1 habe insofern glaubhaft (und nicht widerlegbar) ausgesagt, er habe mit der inkriminierten Antwort nur gemeint, dass er in Bezug auf das Rauswerfen des Beschwerdeführers aus der Wohnung etc. die Ansichten des Vaters von C._____ teile (Urk. 3 S. 4). b) Der Beschwerdeführer hält in der Beschwerdeschrift dagegen fest, die Untersuchungsbehörde habe sicher die Möglichkeit, den "WhatsApp Verlauf genau zu dokumentieren". Der Vorwurf sei auch nicht aus dem Zusammenhang gerissen, da C._____ ihm – dem Beschwerdeführer – das persönlich gesagt habe (gemeint wohl: der Beschwerdegegner 1 werde ihn wie der Vater von C._____ zu Tode schlagen) (Urk. 2 S. 1). c) Die Feststellung der Beschwerdegegnerin 2, dass sich der subjektive Tatbestand einer (indirekten) Drohung (via WhatsApp-Nachricht an C._____) nicht anklagegenügend erstellen lasse, bleibt unangefochten. Es handelt sich dabei um

- 7 - eine die Einstellungsverfügung in diesem Punkt selbstständig tragende (Eventual-)Begründung, die durchaus zu überzeugen vermag. So haben sich keine Hinweise ergeben, wonach der Beschwerdegegner 1 damit gerechnet oder in Kauf genommen haben könnte, dass die von ihm per WhatsApp an C._____ versandte Nachricht zur Kenntnis des Beschwerdeführers gelangen würde. Die Frage, ob sich in objektiver Hinsicht erstellen liesse, dass die inkriminierte Nachricht des Beschwerdegegners 1 eine beabsichtigte Gewalttat zum Nachteil des Beschwerdeführers impliziere, kann folglich offen gelassen werden. Anmerkt sei lediglich, dass es der Beschwerdegegnerin 2 nicht um die fehlende Dokumentation des gesamten Verlaufs der WhatsApp-Korrespondenz ging. Der Verlauf der im fraglichen Zusammenhang erfolgten Korrespondenz hat der Beschwerdeführer ja dokumentiert und zu den Akten gereicht (vgl. Urk. 7/2/1-2). Vielmehr ging es ihr um die fehlende Kenntnis des inhaltlichen Gedankenzusammenhanges, indem die inkriminierte Antwort stand, und um den nicht bekannten Sach- und Situationszusammenhang, aus dem heraus sie verstanden werden muss. Dass insoweit ausreichende Anhaltspunkte vorliegen oder weitergehende Ermittlungen getätigt werden könnten, die einen Informationsgewinn versprechen lassen, ist aber tatsächlich nicht ersichtlich, und wird seitens des Beschwerdeführers auch nicht weiter behauptet.

6.3 a) In Bezug auf den Tatvorwurf 3 stellte die Beschwerdegegnerin 2 in der angefochtenen Einstellungsverfügung fest, der ursprüngliche Anfangsverdacht habe sich nicht anklagegenügend erhärten lassen. Die im Rahmen der polizeilichen Einvernahme

gemachten, bestreitenden Aussagen des Beschwerdegegners 1 liessen sich nicht durch unbeteiligte Tatzeugen, objektivierbare Beweismittel oder schlüssige Indizien widerlegen bzw. entkräften. Hinzu komme, dass die Sachver- haltsschilderung des an der Verurteilung unmittelbar interessierenden Beschwer- deführers auch nicht in jeder Hinsicht als unbefangen und zuverlässig erscheine. Die Erstellung des Sachverhaltes sei somit im Ergebnis nicht möglich (Urk. 3 S. 4). b) Dagegen wendet der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift ein, der Be- schwerdegegner 1 habe ihn nicht zufällig getroffen, sondern angreifen oder stel-

- 8 - len wollen. Der Beschwerdegegner 1 habe sich hinter einer Mauer versteckt und sei dann "hervorgesprungen", als er vorbeigelaufen sei. Weiter erklärt der Be- schwerdeführer, er habe bei der "Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft Win- terthur/ Unterland" nicht dabei sein dürfen. Ebenso wenig sei sein Anwalt "darüber informiert" worden (Urk. 2 S. 1/2). c) In der Strafanzeige vom 9. Oktober 2014 umschrieb der Beschwerdeführer den Tatvorwurf 3 wie folgt (Urk. 7/1 S. 2): "24.08.2014 Am Sonnabend kam ich vom Fussgängerweg der Gegenüber vom Gemeindehaus her beginnt und in die F._____-Strasse Mündet, die F._____-Strasse runter. Ich war auf dem Weg in meine Wohnung, an der F._____-Strasse ..., E._____ wo ich etwas holen wollte. Plötzlich sprang B._____ [Beschwerdegegner 1] aus der Dunkelheit über eine Mauer vor mich hin. Ich erschrak zu Tode, am meisten hatte ich Angst vor ihm weil ich wusste, dass er gleich wie D._____ [Vater von C._____] , mich zu Tode schlagen würde, insbesondere weil mir C._____ bereits am 05.08.2014, dies an- gedroht hatte. Ich drehte mich sofort um und lief weg. Dann rief er mehrmals un- ter anderem 'Blib stah Du feigi Sau". Der Beschwerdeführer fühlte sich gemäss seiner Darstellung bei der zur Anzeige gebrachten Begegnung mit dem Beschwerdegegner 1 in Angst und Schrecken versetzt, weil er damit rechnete, (angeblich) zu Tode geschlagen zu werden. Er behauptet allerdings selber nicht, der Beschwerdegegner 1 habe dabei irgend- welche Drohungen geäussert oder nonverbal zum Ausdruck gebracht. Wie ge- zeigt liegen aber auch keine Hinweise vor, dass der Beschwerdegegner 1 im Tatzeitpunkt damit gerechnet hatte oder in Kauf nehmen musste, dass die per WhatsApp an C._____ versandte Nachricht zur Kenntnis des Beschwerdeführers gelangen würde (vgl. vorstehend E. 6.2/c). Ebenso wenig liegen Hinweise vor, dass er im Tatzeitpunkt wusste oder in Kauf nehmen musste, dass C._____ den Beschwerdeführer vor einem solchen Szenario (zuvor) gewarnt haben sollte. Folglich lässt sich auch nicht in subjektiver Hinsicht erstellen, dass der Beschwer- degegner 1 im Rahmen der behaupteten Begegnung ein solches Bewusstsein des Beschwerdeführers ausnützte bzw. sich wissentlich und willentlich zu eigen machte, als er (angeblich) aus dem Dunkeln überraschend vor den Beschwerde-
- 9 - führer trat. Das bedeutet, dass sich auch kein anklagegenügender Tatverdacht erhärten lässt, wonach der Beschwerdegegner 1 den Willen hatte, den Be- schwerdeführer durch Androhung eines Übels in Angst oder Schrecken zu verset- zen, und er sich bewusst war, dass die inkriminierte Tathandlung diese Wirkung hervorruft oder dies zumindest in Kauf nahm. Der Beschwerdeführer erklärte nicht, dass er ohne das (behauptete) Bewusstsein einer drohenden Gewalttat durch den Beschwerdegegner 1 anlässlich der überra- schenden Begegnung ebenso in Angst und Schrecken versetzt worden sei. Allein das (behauptete) überraschende Hervortreten oder Hervorspringen aus dem Dunkeln vermag denn auch noch keine tatbestandsmässige Drohungshandlung im Sinne von Art. 180 StGB zu begründen. Im Übrigen erfolgte die Begegnung gemäss eigener Darstellung des Beschwerdeführers am "Sonnabend" – mithin noch nicht spät nachts – in einem gewöhnlichen Wohnquartier. Auch

behauptete er nicht, dass der Beschwerdegegner 1 darüber hinaus eine spezifische Drohgebärde gezeigt habe. Ein Erschrecken allein erfüllt den Tatbestand von Art. 180 StGB nicht.

d) Dem Einwand des Beschwerdeführers, er habe bei der "Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft Winterthur/ Unterland" nicht dabei sein dürfen, ist schliesslich entgegenzuhalten, dass vorliegend nur eine polizeiliche Befragung des Beschwerdegegners 1 (als beschuldigte Person) stattgefunden hatte (Urk. 7/4). 6.4 Insgesamt ergibt sich, dass die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der Tatvorwürfe 1-3 vor Art. 319 Abs. 1 lit. a und d StPO bzw. der dazu entwickelten Rechtsprechung standhält. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 7.1 Der Beschwerdeführer erklärte in der Beschwerde, im Moment über keine Einkünfte zu verfügen und keine Kosten tragen zu können. Eine IV-Abklärung sei noch im Gange (Urk. 2 S. 1). Darin kann sinngemäss ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erblickt werden. Eine Voraussetzung dafür, dass der Privatklägerschaft die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden kann, ist, dass ihre Zivilklage nicht aussichtslos erscheint

- 10 - (Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO). Im Fall einer Beschwerde gegen eine Einstellung oder eine Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens bezieht sich diese Voraussetzung der Nichtaussichtslosigkeit auf die Beschwerde (vgl. Praxis der hiesigen Kammer: Geschäfts-Nr. UE130330, Beschluss vom 12. November 2014, E. II.1, Geschäfts-Nr. UE140175, Beschluss vom 22. September 2014 E. IV.2; vgl. auch BGE 1B_355/2012 vom 12. Oktober 2012 E. 5.4). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden muss. Das (sinngemässe) Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist folglich bereits aus diesem Grund abzuweisen. 7.2 Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 GebV OG und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Beschwerdeführers auf Fr. 600.– festzusetzen. Dem Beschwerdegegner 1 ist mangels Aufwandes im Beschwerdeverfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.